

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Instruction für die Lehrer und Ordinarien an den höheren Unterrichtsanstalten der Provinz Brandenburg.

Berlin, 1868

Instruction für die Directoren der höheren Unterrichtsanstalten der Provinz
Brandenburg.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7197

Instruction
für
die Directoren
der
höheren Unterrichtsanstalten
der Provinz Brandenburg.

Amtlich.

Berlin, 1868.
Verlag von Wilhelm Herz.
(Beffersche Buchhandlung.)

Instruktion

an

die Direktoren

der

höheren Lehranstalten

der Provinz Brandenburg.

Berlin

1808

Verlag von Schönbach

Verlag von Schönbach

Inhaltsübersicht.

	Seite.
§. 1. Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen	5
§. 2. Verhältniß zu den Behörden	5
§. 3. Verhalten zu den Lehrern der Anstalt	6
§. 4. Anstellung und Einführung der Lehrer	7
§. 5. Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer	7
§. 6. Beurlaubung und Vertretung der Lehrer	8
§. 7. Probe-Candidaten	8
§. 8. Schuldiener	8
§. 9. Lehrer-Conferenzen	9
§. 10. Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler	10
§. 11. Schulordnung und Klassen-Ordinarien	11
§. 12. Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin	12
§. 13. Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule	13
§. 14. Die Censuren der Schüler	14
§. 15. Schulstrafen	14
§. 16. Grundlehrplan. Schulbücher	15
§. 17. Jährliche Lectionspläne	15
§. 18. Durchführung des Lectionsplanes	16
§. 19. Versetzung der Schüler	17
§. 20. Prüfungen und Schulfeierlichkeiten	17
§. 21. Abgangs- und sonstige Zeugnisse	18
§. 22. Schulprogramme	18
§. 23. Lehrapparat	18
§. 24. Archiv der Schule	19
§. 25. Vermögens-Verwaltung	19
§. 26. Gebäude und Utensilien	19
§. 27. Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors	20

Inhaltsverzeichnis

8	1. Einleitung und Aufgabe des Direktors im Allgemeinen
5	2. Verhältnis zu den Behörden
6	3. Verhältnis zu den Lehrern der Anstalt
7	4. Anstellung und Beförderung der Lehrer
7	5. Gewaltsamkeit und Vermeidung der Gewalt
8	6. Verwaltung und Fortbildung der Lehrer
8	7. Probe-Unterricht
8	8. Schulregeln
9	9. Lehrer-Unterricht
10	10. Anstellung und Beförderung der Schüler
11	11. Schularbeit und Klassen-Charakter
12	12. Gewerbe und Gewerbetreibende der Anstalt
13	13. Beförderung der Schüler innerhalb der Schule
14	14. Zu- und Abgang der Schüler
14	15. Schulregeln
15	16. Gewerbetreibende Schüler
15	17. Jährliche Feststellungsarbeiten
18	18. Fortbildung der Feststellungsarbeiten
17	19. Beförderung der Schüler
17	20. Festlegen und Schulverhältnisse
18	21. Wägung- und sonstige Angelegenheiten
18	22. Schulprogramm
18	23. Verordnungen
19	24. Regeln der Schule
19	25. Besondere Verwaltung
19	26. Gebäude und Klassen
20	27. Verwaltung, Fortbildung und Abgang der Schüler

Bücherei
 der Pädagogischen Institute
 Pädagogische Hochschule
 Potsdam

Nachstehende Instruction bezeichnet die Pflichten und Befugnisse, welche den Directoren (Rectoren) der höheren Unterrichtsanstalten innerhalb des Ressorts des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg obliegen und zustehen.

§. 1.

Amtliche Stellung und Aufgabe des Directors im Allgemeinen.

Der Director hat als Vorsteher und Leiter der ihm anvertrauten Unterrichtsanstalt sowohl für ihre äußern Angelegenheiten Sorge zu tragen, als auch besonders dahin zu wirken, daß in ihrem Innern der Geist eines wahrhaft einheitlichen Wirkens herrscht, damit der Zweck der Erziehung und des Unterrichts an der Jugend erreicht werde. Im Allgemeinen muß von ihm nicht allein das Maß der für sein Amt erforderlichen Kenntnisse und das Bestreben nach steter Erweiterung und Vertiefung derselben erwartet, sondern auch vorausgesetzt werden, daß er durch das Vorbild musterhafter Amtstreue, aufrichtiger Vaterlandsliebe und christlicher Gesinnung auf Lehrer und Schüler einwirke und namentlich dahin sein Streben richte, daß die aus der Schule in das Leben tretenden Jünglinge mit guten Kenntnissen ausgerüstet und von einem christlich frommen Sinne erfüllt seien.

§. 2.

Verhältniß zu den Behörden.

Der Director ist das Organ der vorgesezten Staatsbehörden, als deren nächste er das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu erkennen hat. Alle ihm von diesem zugehenden Anordnungen und Verfügungen hat er auszuführen oder etwa sich ergebende Bedenken sofort zur Anzeige zu bringen, die periodischen oder sonst von ihm erfordernten Berichte *) pünktlich zu erstatten, über

*) Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sind folgende:

- 1) Einreichung des Lectionsplanes — 4 Wochen vor dem Beginn des Schuljahrs.
- 2) Uebersicht der Frequenz des verflossenen Halbjahrs — 14 Tage nach dem Schlusse desselben.
- 3) Uebersicht der Frequenz des laufenden Halbjahrs — 14 Tage nach dem Beginn desselben. (Circular-Verfügung vom 11. Mai 1857.)

alle wichtigeren Ereignisse und Angelegenheiten der Anstalt, sie mögen die Personen des Lehrer-Collegiums, den Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler oder die didaktischen und disciplinarischen Einrichtungen und Zustände betreffen, auch unaufgefordert zu berichten, auch den Commissarien desselben jede amtliche Auskunft bereitwillig zu ertheilen.

Wo besondere Curatorien, Ephorate oder Patronate bestehen, unterliegt das Verhältniß des Directors zu denselben besonderen Bestimmungen.

In Betreff der Portofreiheit aller dienstlichen, stets mit dem Schulsiegel zu verschließenden Schreiben und Sendungen sind die Bestimmungen des Regulativs über die Portofreiheit in Staats-Dienstangelegenheiten vom 3. Februar 1862 und die späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen sorgfältig zu beachten.

§. 3.

Verhalten zu den Lehrern der Anstalt.

Der Director ist der nächste Vorgesetzte aller an der Anstalt fungirenden Lehrer, Probe-Candidaten und Unterbeamten. Er wird indeß in Betreff dieser seiner Stellung nicht außer Acht lassen, daß die von den Lehrern zu erwartende Willfährigkeit nur in dem äußersten Falle aus dem Subordinationsverhältnisse hervorgehen darf, ihre Hauptquelle aber in einer auf seinen musterhaften Wandel, sein umsichtiges Benehmen, seine Gelehrsamkeit und Lehrgeschick-

- 4) Einsendung der Abiturienten-Arbeiten nebst Protokollen etc. — 4 Wochen nach dem mündlichen Abiturienten-Examen.
 - 5) Eine tabellarische Uebersicht der im Laufe des Kalenderjahres bei der Anstalt geprüften Maturitäts-Aspiranten resp. Abiturienten im October.
 - 6) Ein Verzeichniß der an der Anstalt beschäftigten Probanden und ungeprüften Candidaten — halbjährlich zu Michaelis über die zu Michaelis des Vorjahres eingetretenen, Ostern über die zu Ostern des Vorjahres eingetretenen.
 - 7) Ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres im Lehrer-Collegium eingetretenen Veränderungen — zum 1. November.
 - 8) Ein Verzeichniß der für den Fall einer Mobilmachung der Armee unförmlichen Lehrer, in der ersten Hälfte des October; — Nachtrag im April jeden Jahres.
 - 9) Verwaltungsbericht nebst Nachweisung aller vorhandenen Lehrer — alle drei Jahre — zu Ende des letzten Jahres der Verwaltungsperiode, für die Gymnasien zu Ende 1867, 1870 etc., für die Realschulen zu Ende 1869, 1872 etc. (Verfügung vom 6. August 1863.)
 - 10) Anzeige der angemeldeten Abiturienten nebst Charakteristik derselben, event. Vacat-Anzeige nach den Circular-Verfügungen vom 30. Juli 1862 und 24. October 1867.
 - 11) Von den Anstalten königlichen Patronats halbjährlich 14 Tage nach Beginn des Semesters ein Verzeichniß der Freischüler und Stipendiaten.
 - 12) Das Programm der Anstalt in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren spätestens 14 Tage nach dem Schlusse des Schuljahres.
- Die äußere Form der Berichte ist nach unserer Verfügung vom 15. December 1865 einzurichten.

lichkeit, seine strenge Pflichterfüllung und Berufstreue gegründeten Autorität haben muß. Wenn er hiernach jedem Lehrer mit Theilnahme und Achtung begegnet und überall pflichtgemäß das Interesse seiner Amtsgenossen wahrzunehmen sich bemüht, so wird er nur in seltenen Fällen genöthigt sein, die Form des Befehls zu wählen.

Der Director ist das vermittelnde Organ zwischen der vorgeetzten Behörde und den Lehrern und Beamten der Anstalt; er hat daher alle ihr Amt und ihre Stellung betreffenden, an die Aufsichtsbehörden gerichteten Eingaben mit seinem Gutachten zu begleiten.

§. 4.

Anstellung und Einführung der Lehrer.

Dem Director liegt ob die neu angestellten Lehrer in das ihnen übertragene Amt förmlich einzuweisen, ihnen hierbei die Pflichten, welche ihnen dasselbe auferlegt, unter Hinweisung auf ihre Instruction, ausführlich und eindringlich bekannt zu machen und sie bei den höheren Lehranstalten Königlichen Patronats in vorschriftsmäßiger Weise eidlich zu verpflichten, oder die Verpflichtung auf den etwa schon früher geleisteten Eid zu bewirken.

Ebenso hat er, wenn ein Lehrer seine Stellung aufzugeben beabsichtigt, die Anzeige davon entgegen zu nehmen, in dem darüber an uns zu erstattenden Berichte die zur Erledigung kommenden Lehrfächer, für welche bei der Anstellung eines Nachfolgers gesorgt werden muß, genau zu bezeichnen, und wenn ihm ein geeigneter Mann bekannt ist, die Aufmerksamkeit der wahlberechtigten Behörde auf denselben hinzulenken.

Bei einem eingetretenen Todesfall oder bei dem plötzlichen Abgang eines Lehrers ist uns außerdem noch anzuzeigen, in welcher Weise für die einstweilige Vertretung der erledigten Stelle gesorgt worden ist.

§. 5.

Beaufsichtigung und Leitung der Lehrer.

Wie es die Aufgabe des Directors ist, jedem Lehrer diejenige Thätigkeit anzuweisen, für welche er am meisten geeignet ist, und in allen den Geist wahrer Collegialität zu pflegen, so ist es auch seine Pflicht darüber zu wachen, daß die Lehrer alle ihre amtlichen Obliegenheiten nach ihrer Instruction genau erfüllen.

Eintretende Zwistigkeiten unter ihnen hat er nach Möglichkeit zu schlichten, vorkommende Mißgriffe und Ungehörigkeiten, auch in ihrem außeramtlichen Auftreten, insbesondere in politischer und kirchlicher Beziehung (vergl. Ministerial-Rescript vom 19. April 1850) zunächst mit humaner Schonung zu rügen, aber bei Nichtbeachtung solcher Winke und Mahnungen ihnen mit Ernst und Nachdruck zu steuern.

Er ist befugt, den ihm untergebenen Lehrern und Unterbeam-

ten Warnungen und Berweise zu ertheilen, muß aber grobe Pflichtverletzungen derselben der vorgesetzten Aufsichts-Behörde anzeigen.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Director einem seiner Untergebenen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an uns zu berichten. (Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 §§. 18. und 54.)

§. 6.

Beurlaubung und Vertretung der Lehrer.

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder sonst durch unabwendbare Hindernisse von der Abwartung seiner Lectionen abgehalten wird, so hat der Director das Nöthige zur Vertretung desselben durch die anderen Lehrer und nur in den dringendsten Fällen durch Combinationen einzelner Klassen anzuordnen.

Urlaub ist er befugt den darum nachsuchenden Lehrern in begründeten Fällen bis zur Dauer von acht Tagen zu ertheilen, wenn für eine angemessene, in jedem Falle von der Genehmigung des Directors abhängige Vertretung gesorgt werden kann. Längere Beurlaubungen sind bei uns nachzusuchen und ist dabei ~~jedesmal~~ ^{immer} anzuzeigen, wie die Vertretung angeordnet werden soll, *immer für 4 Wochen nicht über §. 7. vom 14. 5. 89. Nr. 2613, sein*

Probe-Candidaten.

Die der Anstalt zur Abhaltung des vorschriftsmäßigen Probejahrs überwiesenen Schulamts-Candidaten hat der Director nach den bestehenden Vorschriften (Ministerial-Rescript vom 30. März 1867) in angemessener Weise zu beschäftigen und theils selbst, theils durch die betreffenden Klassen-Ordinarien und Lehrer zu leiten und zu unterstützen. Er hat zugleich dahin zu wirken, daß dieselben auch außerhalb ihres Unterrichts den ganzen Organismus der Schule kennen lernen, und insbesondere, daß sie an den Conferenzen und allen Schulacten regelmäßig Theil nehmen.

§. 8.

Schuldiener.

Alle in nächster Beziehung zu der Anstalt stehenden Personen als Schuldiener, Aufwärter u. s. w. sind der unmittelbaren Aufsicht des Directors unterworfen. Derselbe hat darauf zu sehen, daß sie nach ihrer Instruction ihre Pflichten genau erfüllen, sich keine Ungehörigkeiten erlauben und durch ihr oder der Ihrigen Betragen den Schülern kein böses Beispiel geben. Wird dergleichen bemerkt, so hat der Director zunächst selbst in der geeigneten Weise Abhülfe zu schaffen und, wenn dieselbe nicht erreicht wird, den betreffenden Fall zu unserer Kenntniß zu bringen.

Insbepondere wird die strengste Wachsamkeit in dieser Beziehung den Directoren derjenigen Anstalten anempfohlen, mit welchen Alumnate oder Pensionate verbunden sind.

§. 9.

Lehrer-Conferenzen.

Die Lehrer-Conferenzen sollen dazu dienen, das Interesse jedes Lehrers an der Anstalt zu wecken und in allen die Ueberzeugung lebendig zu erhalten, daß sie, in welcher Klasse auch beschäftigt, dennoch wesentliche Glieder eines organischen Ganzen sind. Dieselben werden unter dem Vorsitz des Directors regelmäßig alle 14 Tage zu bestimmten außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit fallenden Stunden und außerdem, so oft es dem Director nöthig erscheint, abgehalten.

Es wird in ihnen Alles zur Berathung gebracht, was zur Erhaltung guter Zucht, zur Beförderung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler, überhaupt zur zweckmäßigen Ausführung des aufgestellten Lectionsplans eine gemeinsame Besprechung wünschenswerth macht, ferner was in Betreff der Versetzungen, Censuren und solcher einzelnen Vergehen, bei denen es sich um strengere Schulstrafen oder unfreiwillige Entfernung eines Schülers handelt, festzustellen ist, endlich Alles, wobei gemeinsame Berathung angemessen oder nothwendig erscheint.

Auch hat der Director in den Conferenzen die amtlichen Erlasse der Behörden mitzutheilen, falls ihr Inhalt nicht eine sofortige Bekanntmachung auf dem Wege des Umlaufs erfordert. Seiner Beurtheilung ist hierbei anheimgestellt, zwischen den Verfügungen, welche die Gesammtheit der Lehrer angehen, und denjenigen, welche nur seine Stellung als Director betreffen oder eine persönliche Beziehung haben, zu unterscheiden.

Der Director stellt die zur Besprechung kommenden Gegenstände sowie ihre Reihenfolge fest und leitet die Verhandlungen. Er hat dahin zu wirken, daß in ihnen der Geist der Eintracht, Mäßigung und Offenheit herrsche, und daß durch sie die einzelnen Lehrer eine lebendige Anregung und genaue Kenntniß der Anstalt erhalten.

Stimmrecht haben bei denselben die Lehrer der Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 8. der Lehrer-Instruction.

Abstimmungen finden bei allen Disciplinarfällen sowie bei Versetzungen und bei der Ertheilung von Zeugnissen Statt, außerdem da, wo sie der Director für angemessen hält.

Bei Abstimmungen hat der Director die Fragen zu stellen und die Stimmen zu fordern dergestalt, daß die Mitglieder der Conferenz in einer bei dem nach dem Dienstalter jüngsten stimmberechtigten Lehrer beginnenden, aufwärts steigenden Reihenfolge votiren und er selbst seine Stimme zuletzt abgibt, welche bei Stimmgleichheit entscheidet.

In dem Falle, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Lehrer mit seiner Ansicht nicht übereinstimmt, soll der Director das Recht haben, dasjenige was seiner gewissenhaften Ueberzeugung nach für das Wohl des Ganzen das Beste ist, fest zu halten und, wenn die

Sache Gile hat, unmittelbar zur Ausführung zu bringen mit der Bedingung, daß der eingetretene Dissensus und die Gründe für denselben zu Protokoll gebracht werden, und unter Einreichung desselben unsere Entscheidung einzuholen ist.

Ueber die Ausführung der Conferenzbeschlüsse hat der Director zu wachen und darf keine willkürliche Abweichung von denselben Seitens der Lehrer gestatten.

Für jede Conferenz-Verhandlung ist in einem von dem Director aufzubewahrenden Buche ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Auf die durch die Ministerial-Verfügung vom 7. Januar 1856 angeordneten Fachconferenzen wird besonders hingewiesen.

§. 10.

Aufnahme und Beaufsichtigung der Schüler.

Dem Director liegt es ob die neu ankommenden Schüler allein oder unter Zuziehung anderer Lehrer zu prüfen und ihnen die Klasse, in welche sie nach dem Maße ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten und dem ganzen Standpunkt ihrer Entwicklung gehören, resp. auch ihren Platz in derselben zu bestimmen.

Die Aufnahme in die Vorschule darf in der Regel nicht vor dem vollendeten sechsten, in die Sexta nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahr geschehen. Eine frühere Aufnahme ist bei körperlich und geistig besonders entwickelten Knaben ausnahmsweise zulässig, wenn an dem vorschriftsmäßigen Alter nicht über sechs Monate fehlen; bei noch größerer Abweichung von der obigen Regel ist in jedem einzelnen Falle unsere Genehmigung erforderlich.

Von jedem neu aufzunehmenden Schüler, welcher bereits eine öffentliche Schule besucht hat, hat der Director ein ordnungsmäßig ausgestelltes Abgangszeugniß zu fordern, dasselbe dem Ordinarius der Klasse, in welche er gesetzt wird, mitzutheilen und im Archiv aufzubewahren. Schüler, welche von Anstalten gleicher Kategorie kommen, dürfen nicht in eine höhere Klasse gesetzt werden, wenn nicht zwischen dem Abgang von der früheren und der Aufnahme in die neue Schule eine Zeit der Privatvorbereitung von mindestens einem halben Jahr liegt. (Vergl. unsere Verfügung vom 13. Mai 1864 und die Ministerial-Verfügung vom 30. November 1860.)

Die Aufnahme eines verwiesenen Schülers darf nicht eher erfolgen, als bis der Director mit dem Vorsteher der Anstalt, aus welcher er entfernt worden ist, über die Ursachen der Entfernung und über die Mittel zu seiner Besserung sich in Vernehmen gesetzt hat. Er ist bei dem ersten auffallenden Beweise der Wiederkehr seiner Fehler zu entlassen; die Lehrer der Klasse, in welche er gesetzt worden ist, sind besonders zu beauftragen, ihn mit strenger Aufmerksamkeit zu beobachten. (Vergl. die Verfüg. vom 9. Novbr. 1839.)

Primanern, welche im Disciplinarwege von einer Anstalt entfernt worden sind, oder dieselbe willkürlich, um einer Schulstrafe

zu entgehen, oder aus andern ungerechtfertigten Gründen verlassen haben, ist bei der Aufnahme auf eine andere Anstalt das Semester, in welchem die Entfernung erfolgt, auf den zweijährigen Primacursus nicht anzurechnen. (Ministerial-Verfügung vom 11. December 1851.)

Der Director hat jeden neu aufgenommenen Schüler in das Album der Schule resp. der Vorschule mit Vor- und Zunamen, Angabe des Tages und Ortes der Geburt, der Confession, der früher etwa besuchten Schule, der Klasse, in welche er gesetzt wird, sowie des Standes und Wohnortes des Vaters oder Vormundes einzutragen.

Auswärtige Schüler müssen zur besonderen Fürsorge einem geeigneten Aufseher übergeben werden, welcher über ihren Privatfleiß und ihr sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Directors; ein Wechsel der Wohnung und des Aufsehers darf nicht ohne vorherige Anzeige beim Director und ausdrückliche Einwilligung desselben erfolgen. (Ministerial-Verfügung vom 31. Juli 1824 und 9. März 1843.)

Der Director verpflichtet die neu eintretenden Schüler zur genauen Beobachtung der Schulordnung und überweist sie den Ordinarien ihrer Klassen zur näheren Beaufsichtigung. Doch wird er selbst sich in möglichst genauer Kenntniß von den Sitten, dem Fleiß und den Fortschritten jedes einzelnen Schülers zu erhalten suchen, so daß er im Stande ist, den Eltern auf Erfordern Rath und Auskunft in Betreff derselben zu ertheilen und in der Conferenz über Gegenstände der Disciplin aus eigener Ueberzeugung seine mitrathende und entscheidende Stimme abzugeben.

Der Director und die Lehrer haben auch auf das Betragen der Schüler außer der Schule, soweit es nur immer möglich ist, ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten und sind befugt, dieselben wegen unsittlichen und anstößigen Benehmens außer der Schule zur Verantwortung zu ziehen. (Ministerial-Verfüg. vom 9. März 1843.)

§. 11.

Schulordnung und Klassen-Ordinarien.

Jede Anstalt muß eine Schulordnung haben, welche die allgemeinen Bedingungen, unter denen sie die Erziehung und den Unterricht der ihr anzuvertrauenden Schüler übernimmt, und die nöthigen Vorschriften für das Verhalten der Schüler enthält. Der Director hat dieselbe nach Berathung mit dem Lehrer-Collegium zu entwerfen oder zeitgemäß zu ändern und uns zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Er hat Veranstaltungen zu treffen, daß sie den Eltern und Pflegern der Schüler als Grundlage der gegenseitigen Verpflichtung zur Kenntniß mitgetheilt, und daß ihr Inhalt den Schülern von Zeit zu Zeit eingeschärft werde.

Die nächste Unterstützung zur Durchführung der Schulordnung

hat der Director an den Klassen-Ordinarien. Er hat dieselben bei jedesmaliger Einreichung des Lectionsplanes uns zur Genehmigung namhaft zu machen und dazu diejenigen Lehrer auszuwählen, welche einerseits mit eigener Lehrfähigkeit und richtiger Erkenntniß des Zusammenhanges und Zweckes der Unterrichtsgegenstände den erforderlichen Ernst des Charakters verbinden, andererseits aber auch durch die Zahl und die Beschaffenheit der von ihnen zu ertheilenden Lectionen in den betreffenden Klassen eine solche Stellung einnehmen, daß sie auf die Haltung und gedeihliche Entwicklung derselben einen überwiegenden Einfluß auszuüben im Stande sind. Es erscheint darum wünschenswerth, daß die Ordinarien auch den Religions-Unterricht in ihrer Klasse ertheilen können.

Die den Ordinarien übertragenen Befugnisse und Pflichten sind durch eine besondere Instruction geordnet, über deren genaue Beobachtung der Director zu wachen hat. Insbesondere hat der Director die von ihnen zu führenden Klassenbücher, welche außer einem Verzeichniß der Schüler die erforderlichen Rubriken zur Eintragung der abwesenden und zu spät gekommenen Schüler, der in den Lehrstunden durchgenommenen Lehrpensä und der häuslichen Aufgaben, der Bemerkungen der Lehrer über Fleiß und Betragen der Schüler und der über sie verhängten Strafen enthalten müssen, mindestens einmal im Monat seiner Durchsicht zu unterwerfen.

Für Alumnate oder Pensionate, welche mit einer Anstalt verbunden sind und stets wenigstens der Mitaufsicht des Directors untergeben sein müssen, sind die besondern Reglements maßgebend.

§. 12.

Grundsätze und Hauptmittel der Disciplin.

Vor Allem ist es die heilige Pflicht des Directors über den gesammten in Unterricht und Zucht herrschenden Geist der seiner Leitung anvertrauten Anstalt zu wachen. Er muß auf das Ernstlichste bemüht sein, reinen und kindlichen Sinn bei den Schülern zu erhalten und durch Gewöhnung an strengen Gehorjam und pflichttreue Gesetzmäßigkeit und durch Erziehung zu aufrichtiger Gottesfurcht Vergehungen unter ihnen möglichst vorzubeugen. Ebenso wird er jeder verderblichen Richtung der Schüler, möge sie sich in Verkehrtheit und Unlauterkeit der Gesinnung und Bestrebungen, in unstatthafem Besuch öffentlicher Vergnügungsorte, in unziemender Kleidung, in anmaßendem Hervortreten nach außen oder wie irgend sonst äußern, mit Ernst und Nachdruck entgegen treten.

Nächst einem gründlichen und anregenden Unterricht sind die Hauptmittel zur Erhaltung einer guten Schulzucht die Erweckung, Pflege und Erhaltung des religiös-sittlichen Gefühls der Schüler und das übereinstimmende Verfahren sämmtlicher Lehrer in der Behandlung derselben.

Es ist daher die Pflicht des Directors, nicht allein dem Religions-Unterrichte besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ihn

stets nach Möglichkeit den bewährtesten Lehrern anzuvertrauen, sondern auch den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, wo er nicht als eine gemeinsame Pflicht unter Aufsicht der Lehrer eingerichtet werden kann, durch Ermahnung und eigenes Beispiel zu fördern und, wo es ausführbar ist, durch gemeinsame Abendmahlsfeier der Lehrer und Schüler eine christlich fromme Gesinnung zu beleben. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß jedenfalls der Anfang des täglichen Unterrichts mit Gebet oder Schriftvorlesung geschehe, und daß die angeordneten oder herkömmlichen gemeinsamen Schulandachten und die Schulfeierlichkeiten, wie zum Anfang und zum Schluß des Schuljahres, am Geburtstag Seiner Majestät des Königs, an besonderen Erinnerungstagen und bei den Entlassungen der Abiturienten, in würdiger Weise abgehalten werden.

Nicht minder ist es die Pflicht des Directors das sittliche Verhalten sowohl einzelner Schüler als ganzer Klassen zum Gegenstand der Conferenzberathung zu machen und ebenso durch Besprechungen mit den Lehrern die unumgänglich nothwendige Einheit in der Handhabung der Disciplin von Seiten des gesammten Lehrer-Collegiums zu begründen und zu erhalten.

§. 13.

Beaufsichtigung der Schüler innerhalb der Schule.

Zur Verhütung von Ungehörigkeiten hat der Director insbesondere darüber zu wachen, nicht allein, daß die Lehrer ihre Unterrichtsstunden zu rechter Zeit anfangen und schließen, sondern auch, daß vor dem Anfang der Lectionen und in den Pausen zwischen denselben eine ausreichende regelmäßige Beaufsichtigung der Schüler durch die Lehrer Statt findet, und daß jeder die letzte Vor- und Nachmittagsstunde ertheilende Lehrer das Klassenzimmer erst nach der Entfernung aller Schüler verläßt. Nicht minder hat er für ausreichende Beaufsichtigung der Schüler während der Turnübungen Sorge zu tragen.

Was zur Schonung der Gesundheit der Schüler beim Unterricht, insbesondere zur Verhütung der Kurzsichtigkeit von Seiten der Schule geschehen kann, muß der Director sorgfältig in Anwendung bringen lassen. (Vergl. die Ministerial-Verfügungen vom 24. October 1837 und 22. October 1858.)

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist nach dem Regulativ vom 8. August 1835 zu verfahren und beim Ausbruch der Cholera insbesondere das Ministerial-Rescript vom 16. December 1866 und unsere Circular-Verfügung vom 7. Januar 1867 zu beachten.

§. 14.

Die Censuren der Schüler.

Ein wichtiges Mittel, um auf das Streben und Benehmen der Schüler einzuwirken und zugleich das Zusammenwirken der häuslichen Erziehung mit der Schule zu befördern, sind die Cen-

suren. Sie sind jährlich vier oder mindestens drei Mal zu bestimmten Zeiten auszufertigen und sollen eine möglichst vollständige Beurtheilung jedes Schülers sowohl nach seinem Verhalten im Allgemeinen als auch nach seinen Fortschritten und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten.

Der Director hat darauf zu sehen, daß sowohl in den speciellen Urtheilen der einzelnen Lehrer, als in den allgemeinen Urtheilen über Betragen und Fleiß, welche stets in einer Conferenz zu berathen sind, unbeschadet der nothwendigen Strenge und Unparteilichkeit der Ton väterlicher Milde vorwalte, sowie daß die durch Unterschrift des Directors und der betreffenden Ordinarien vollzogenen Censuren den Schülern in angemessener Weise übergeben werden. Unter Umständen sind sie den Eltern oder Pflegern der Schüler unmittelbar zu übersenden; jedenfalls ist die Unterschrift derselben zur Bestätigung, daß sie von ihnen gelesen worden sind, zu verlangen. (Vergl. die Ministerial-Verfügung vom 28. Januar 1858.)

§. 15.

Schulstrafen.

Sofern bei Unfleiß oder tadelhaftem Verhalten der Schüler Ermahnungen und Rügen Seitens der Lehrer erfolglos bleiben, muß zu Strafen geschritten werden. Ueber Art und Maß sowie über die Ausführung derselben hat der Director nach Berathung mit dem Lehrer-Collegium innerhalb der durch die allgemeinen Vorschriften gegebenen Schranken das Erforderliche festzusetzen, um eine gleichmäßige Anwendung derselben durch alle Lehrer herbeizuführen. Er ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

In wieweit die einzelnen Lehrer Schulstrafen anzuordnen befugt sind, und wie hierbei zu verfahren, ist in der Dienst-Instruction für die Lehrer §. 6. bestimmt. Dem Director liegt es ob, die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen. In Betreff der körperlichen Züchtigung wird noch besonders auf unsere Verfügung vom 9. März 1843 hingewiesen.

Die Carcerstrafe kann nur von dem Director oder auf Conferenzbeschluß verhängt werden.

Sind aber die gewöhnlichen Mittel der Zucht ohne Erfolg geblieben, und ist der Unfleiß oder die Rohheit in dem Betragen eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird, oder hat ein Schüler sich ein so großes Vergehen zu Schulden kommen lassen, daß die Disciplin durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet würde, so bleibt nur übrig, einen solchen Schüler von der Anstalt zu entfernen.

Der Director soll dazu die Befugniß haben, jedoch unter der Beschränkung, daß die Mehrheit der ordentlichen Lehrer des Collegiums über die Nothwendigkeit der Entfernung mit ihm einverstanden ist, und unter der Bedingung, daß der Fall mit den

Beweggründen der Entfernung den Eltern und Pflegern des betreffenden Schülers zur rechten Zeit zur Kenntniß gebracht und unter Vorlegung des Conferenz-Protokolls uns sofort Bericht erstattet werde. (Vergl. die Verfügung vom 28. April 1866.)

Wenn ein Schüler eine Anstalt verläßt, um sich einer Strafe zu entziehen, so ist dies ausdrücklich im Abgangszeugniß zu bemerken. (Ministerial-Verfügung vom 21. Mai 1861.)

Ueber die Entfernung unfähiger Schüler aus den untern Klassen ist die Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1828 und 4. März 1862 zu beachten.

§. 16.

Grundlehrplan. Schulbücher.

Es ist die Aufgabe des Directors, auf Grund der geltenden allgemeinen Bestimmungen, der Ministerial-Berordnungen vom 24. October 1837 und 7. Januar 1856 für Gymnasien, der Unterrichts- und Prüfungsordnung für Realschulen vom 6. October 1859 den eigenthümlichen Verhältnissen der seiner Leitung anvertrauten Anstalt gemäß den Grundlehrplan derselben nach vorhergegangener Berathung mit den Fachlehrern zu entwerfen und in geeigneten Zeiträumen zu revidiren. Derselbe ist in den Conferenzen zur Besprechung zu bringen, damit die Lehrer mit der Uebersicht über den gesammten Unterrichtsstoff ein deutliches Bewußtsein über die Pensa und Klassenziele und über ihr gegenseitiges Verhältniß zur Erreichung derselben erlangen.

Daneben sind in den Fachconferenzen, in welchen die Lehrer der besonderen Fächer zu Berathungen über Stoff, Methode und Hilfsmittel derselben zusammentreten, Fachlehrpläne auszuarbeiten und von Zeit zu Zeit zu revidiren: sie bilden die Ausführung des Grundlehrplanes, geben den Anhalt zu seiner Verbesserung und sind zugleich die Special-Instruction für jeden neu eintretenden Lehrer.

Zur Einführung neuer Schulbücher und sonstiger Unterrichtsmittel, für welche in jedem einzelnen Falle die Fachlehrer zu hören sind, bedarf der Director unserer Genehmigung. Für die in dieser Beziehung zu stellenden Anträge ist nach den Ministerial-Verfügungen vom 28. April 1857 u. 20. Juni 1864 und unserer Verfügung vom 1. Juli 1864 zu verfahren.

§. 17.

Jährliche Lectionspläne.

Für jedes Schuljahr hat der Director einen Lectionsplan nach vorangegangener Berathung mit dem Lehrer-Collegium zu entwerfen und vier Wochen vor dem Beginn desselben zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Derselbe muß enthalten:

- 1) die Pensentabelle, in welcher die Lehrgegenstände nach den Klassen übersichtlich aufgeführt, die Lehrstoffe für das betreffende Schuljahr möglichst bestimmt angedeutet, die Stundenzahl, die Lehrbücher und die häuslichen Arbeiten

angegeben werden. Abweichungen von dem Grundlehrplan sind in dem Begleitbericht zu erwähnen und zu motiviren.

- 2) die Lehrertabelle, in welcher die Namen der Lehrer und die ihnen übertragenen Stunden in der Form der in den Schulprogrammen üblichen Tabelle über die Vertheilung der Lehrstunden aufzuführen sind. Derselben ist ein Verzeichniß der Ordinarien und der Religionslehrer beizufügen.
- 3) die Stundentabelle, in welcher die Vertheilung der Lectionen auf die einzelnen Stunden und Tage der Woche anzugeben ist.

Da die Umstände mitunter die gleichzeitige Aufstellung der drei Tabellen nicht gestatten, so ist es zulässig, die Lehrer- und Stundentabelle später als die Pensentabelle einzusenden; doch muß die Einsendung jedenfalls so zeitig erfolgen, daß die Prüfung und Genehmigung noch vor dem Beginn des Schuljahres möglich ist.

Für jede während des Schuljahres nöthig werdende dauernde Abänderung ist unsere Genehmigung erforderlich. Für das zweite Semester bedarf es der Einsendung der Lehrer- und Stundentabelle nur dann, wenn durch den Eintritt neuer Lehrer oder durch sonstige Verhältnisse Abänderungen in der Vertheilung der Lectionen nothwendig sind.

Für die Feststellung des Lectionsplanes ist das Bedürfniß der Anstalt maßgebend. Der Director wird zwar die billigen Wünsche der Lehrer hinsichtlich der Zeit und der Gegenstände, soweit es ohne Nachtheil möglich ist, berücksichtigen, doch ist er befugt zu verlangen, daß jeder Lehrer den ihm überwiesenen Unterricht übernehme.

In welchen Lehrobjecten und Klassen ein Lehrer mit Erfolg unterrichten kann, giebt theils das Prüfungs-Zeugniß, theils die nachmalige Erfahrung über die pädagogische und didaktische Befähigung und die wissenschaftliche Weiterbildung desselben an. Zu Abweichungen von den Bestimmungen des Prüfungs-Zeugnisses ist unsere Genehmigung erforderlich.

Bei der Vertheilung der Lectionen an die Lehrer hat der Director auch auf die von ihnen zu besorgenden Correcturen Rücksicht zu nehmen und diese Arbeit auf geeignete Weise und nach Möglichkeit auszugleichen. Eine ähnliche Berücksichtigung wird er, soweit es ausführbar ist, auch den Klassenordinarien zu Theil werden lassen.

§. 18.

Durchführung des Lectionsplanes.

Es ist die Pflicht des Directors darüber zu wachen, daß der für das Schuljahr genehmigte Lehrplan in sämtlichen Klassen durchgeführt werde, und daß kein Lehrer eigenmächtig von demselben abweiche oder ein anderes Lehrbuch als das vorgeschriebene zu Grunde lege. Er hat zu dem Ende die einzelnen Klassen oftmals zu besuchen und, sofern einige Lehrstunden gleichzeitig mit den seinigen fallen, sich lieber zuweilen durch einen der anderen Lehrer

vertreten zu lassen als diese wichtige Pflicht zu veräußen. Er hat darauf zu sehen, daß in den von ihm zu genehmigenden Arbeitsplänen (Instruction für die Ordinarien §. 6.) ein angemessenes Verhältniß der häuslichen Arbeiten hergestellt und alles unnütze Schreibwesen vermieden werde. (Vergl. die Ministerial-Verfügungen vom 24. October 1837 und 20. Mai 1854 und die Realschulordnung, Erläuterungen gegen Ende.) Deshalb hat er von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahre die schriftlichen Arbeiten der Schüler in abwechselnder Ordnung je aus einer Klasse nach der andern zu revidiren. Seinem Ermessen bleibt es überlassen, ob er, um die Durchführung des Lectiönsplanes zu sichern, regelmäßig wiederkehrende Klassenprüfungen in einzelnen Gegenständen in seiner und anderer Lehrer Gegenwart anwenden will.

Kein Lehrer darf ohne die Genehmigung des Directors eine Lehrstunde ausfallen lassen. Der Director selbst ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterricht in einzelnen Klassen, oder in der ganzen Anstalt für einzelne Stunden auszusetzen; für die Dauer eines Tages bedarf er außer bei herkömmlichen Gelegenheiten oder ganz außerordentlichen Anlässen unsrer vorherigen Genehmigung; doch ist in dem letzteren Falle uns davon sofort Anzeige zu machen.

Ueber die Zulässigkeit der Dispensationen einzelner Schüler vom Zeichnen, Gesang und Turnen wird auf den Lehrplan für den Unterricht im Zeichnen vom 2. October 1863 §. 9., auf die Ministerial-Verfügungen vom 1. April 1851, vom 22. April 1844 und 10. September 1860, so wie hinsichtlich des Griechischen auf Gymnasien auf die Ministerial-Verfügung vom 11. October 1865 besonders hingewiesen.

§. 19.

Versehung der Schüler.

Jeder Versehung der Schüler aus einer niederen in die nächst höhere Klasse geht ein schriftliches und mündliches Translocations-Examen voran, über dessen Einrichtung der Director nach vorgängiger Berathung in der Conferenz das Nähere anzuordnen hat. Die Versehung selbst wird in der Conferenz festgestellt, und steht für dieselbe jedem stimmberechtigten Lehrer der Klasse ein Botum zu, welches sich auf die Gesamtleistungen der Schüler zu gründen hat; jedoch gebührt dem Director in zweifelhaften Fällen auf seine Verantwortlichkeit die Entscheidung.

§. 20.

Prüfungen und Schulfeierlichkeiten.

Hinsichtlich der Prüfung der Abiturienten wird auf die besonders darüber erlassenen Reglements und die erläuternden Verfügungen verwiesen.

Bei Anordnung der am Schlusse des Schuljahres in den meisten Anstalten üblichen öffentlichen Prüfungen ist von dem Director Sorge zu tragen, daß der Zweck derselben durch einfache

Darlegung des wirklich Geleisteten erreicht werde, und hinsichtlich der Gegenstände wie der auftretenden Lehrer und Klassen die geeignete Abwechslung Statt finde. Die zweckmäßige Einrichtung und Abhaltung aller auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder besonderen Herkommens zu veranstaltenden Schulfeierlichkeiten sowie der Abiturienten-Entlassungen liegt dem Director ob. Er ist befugt für dieselben die Mitwirkung der Lehrer in Anspruch zu nehmen.

§. 21.

Abgangs- und sonstige Zeugnisse.

Die Abgangszeugnisse sind vom Director oder, wenn er es anordnet, von dem betreffenden Ordinarius abzufassen. Es ist in ihnen auf Grund der Urtheile der Lehrer die sittliche Führung und der Fleiß der abgehenden Schüler, sowie ihre in den einzelnen Fächern des Unterrichts erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten mit gewissenhafter Genauigkeit zu beurtheilen.

Jedes Abgangszeugniß und jedes andere von der Schule auszustellende Zeugniß ist von dem Director zu unterschreiben und mit dem Schulsigel zu unterschreiben, das Concept aber im Archiv zu bewahren.

Die Zeugnisse Behufs der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sind nach Maßgabe der Ministerial-Verfügungen vom 31. October 1861 und 21. December 1863 festzustellen.

§. 22.

Schulprogramme.

Der Director hat für die vorschriftsmäßige Abfassung des am Ende jedes Schuljahres zu veröffentlichen Programmes, für den Druck und die Vertheilung desselben, so wie für die Einsendung der vorgeschriebenen Exemplare, welche spätestens 14 Tage nach dem Schluß des Schuljahres erfolgen muß, zu sorgen. Einige Exemplare desselben müssen in der Bibliothek und im Archiv der Schule aufbewahrt werden.

Die Abfassung der wissenschaftlichen Abhandlung, welche in der Regel dem Director und den Oberlehrern der Anstalt zukommt, kann er auch einem geeigneten ordentlichen Lehrer übertragen. Er hat darauf zu sehen, daß für dieselben passende Gegenstände gewählt werden, und ist befugt ungeeignete Aufsätze zurückzuweisen.

In Betreff der Anordnung und des Inhalts der stets von dem Director zu verfassenden Schulnachrichten wird auf die Ministerial-Verfügungen vom 23. August 1824, 16. Juli 1841 und 17. August 1863, sowie auf die Erläuterungen zur Realschul-Ordnung und die Ministerial-Verfügung vom 17. Januar 1866 verwiesen.

§. 23.

Lehrapparat.

Dem Director steht die Oberaufsicht über die zum allgemeinen Gebrauch stehenden Lehrmittel, über die Lehrer- und Schüler-

Bibliothek, über den physikalischen Apparat und andere Sammlungen der Anstalt zu. Die besondere Aufsicht über einzelne Sammlungen hat der Director in der Regel einzelnen Lehrern mit unserer Genehmigung zu übertragen, doch hat er alljährlich dieselben einer Revision zu unterwerfen, die Verzeichnisse und hierher gehörigen Inventarien durchzugehen und auf deren stete Vollständigkeit zu halten.

§. 24.

Archiv der Schule.

Dem Director liegt die Anlegung, Erhaltung und Anordnung des Schularchivs ob. Er hat die Verfügungen der Behörden oder was sonst in Betreff der Schule ihm Bemerkenswerthes zugeht, gehörig aufzubewahren und planmäßig in besondere Actenstücke also zu vertheilen, daß nach seinem Abgange sein Nachfolger oder während einer Abwesenheit sein Stellvertreter sich gehörig orientiren und sich mit leichter Mühe aus den vorhandenen Materialien über die Lage der Anstalt unterrichten kann. Zu diesem Zwecke hat er auch die Concepte der von ihm zu erstattenden Berichte oder wenigstens eine Notiz von ihrem Hauptinhalte und, was von seiner anderweiten amtlichen Correspondenz von bleibendem Interesse ist, aufzubewahren und gehörigen Orts einzuordnen, sowie über den schriftlichen Verkehr ein Dienstjournal mit Pünktlichkeit zu führen.

Außerdem gehören das Album der neu aufgenommenen Schüler, die Concepte der Censuren und Abgangszeugnisse, die Prüfungs-Verhandlungen, Lehrpläne, Conferenzprotokolle u. s. w. in das Archiv, welches vom Director unter besonderem Verschlusse gehalten werden muß.

§. 25.

Vermögens-Verwaltung.

Die Verwaltung des Vermögens berührt zwar in der Regel den Director nicht unmittelbar, doch wird er bei dem nahen Zusammenhange der Geldmittel und der durch diese zu erreichenden Zwecke auch den finanziellen Verhältnissen der Anstalt seine Aufmerksamkeit nicht entziehen, vielmehr überall nach Möglichkeit auf deren Verbesserung hinzuwirken bemüht sein. Insbesondere wird dem Director die Sorge für die Erhaltung, Vermehrung und statutenmäßige Verwendung der etwa vorhandenen, für wohlthätige Zwecke bestimmten Nebenfonds der Anstalt (Lehrerwitwenkassen, Unterstützungs- und Stipendienfonds u. s. w.) sowie, wo dergleichen bis jetzt nicht vorhanden sind, deren Begründung dringend an's Herz gelegt.

§. 26.

Gebäude und Utensilien.

Unter allen Umständen liegt dem Director die Aufsicht über das Schulgebäude, den Turnplatz und das gesammte Utensilien-

Inventarium ob. Er hat darauf zu achten, daß sie sich stets in einem solchen Zustand befinden, welcher den regelmäßigen und ungestörten Fortgang des Unterrichts gestattet und für die Gesundheit, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit der Lehrer und Schüler erforderlich ist, und deshalb die verschiedenen Räume der Anstalt, sowie die Utensilien und Geräthe der Klassenzimmer von Zeit zu Zeit einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei allen Anstalten, welche nicht königlichen Patronats sind oder besondere Curatorien haben, hat der Director seine Anträge, welche etwa nothwendige Reparaturen, Abstellung von Mißständen oder Anschaffungen betreffen, zunächst dem Patronat, resp. dem Curatorium einzureichen und erst dann, wenn sie an dieser Stelle keine oder seines Erachtens keine genügende Erledigung gefunden haben, der königlichen Behörde vorzulegen.

Die Locale der Anstalt dürfen zu andern als den Zwecken der Schule nur mit Genehmigung der vorgelegten Aufsichts-Behörde nach dem Berichte des Directors benutzt werden. (Ministerial-Verfügung vom 9. Juni 1854.)

Für die Anstalten der Stadt Berlin bleiben die Bestimmungen unserer Verfügung vom 19. April 1855 maßgebend.

§. 27.

Beurlaubung, Vertretung und Abgang des Directors.

Von jeder Abwesenheit, welche den Director länger als drei Tage von seinem Wohnorte, auch während der Ferien entfernt, hat derselbe uns vorher Anzeige zu machen und zugleich den mit seiner Stellvertretung beauftragten Lehrer namhaft zu machen, damit der amtliche Verkehr zwischen uns und der Anstalt keine Störung erleidet.

Für jede Abwesenheit während der Schulzeit, welche die Dauer von einer Woche überschreitet, hat er Urlaub nachzusuchen, auch für die zweckmäßige Vertretung seiner Lectionen selbst zu sorgen. Von dem erhaltenen Urlaub ist dem Patronat resp. Curatorium Anzeige zu machen.

Bei plötzlichen Behinderungen des Directors oder bei seinem Ableben tritt, sofern nicht etwas Anderes angeordnet worden ist, der erste Oberlehrer der Anstalt sofort bis auf Weiteres in die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ein.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Reichenau.